

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/004/2019/B**

In dem Schiedsverfahren  
des Antragsgegners und Beschwerdeführers  
gegen  
die Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder auf ihrer Sitzung am 27. April 2019 beschlossen:

**Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.**

#### **Begründung:**

##### **I.**

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

##### **1.**

Die Beschwerdegegnerin hat auf ihrer Sitzung vom 18. April 2018 nach Mitteilung durch den Schatzmeister des Kreisverbandes und unter Berufung auf § 3 Abs. 3 Satzung Landesverbandes festgestellt, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Nichtzahlung des Parteibeitrages bis zum 3. Mai 2018 nicht mehr Mitglied der Partei ist. § 3 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes lautet:

*„(3) Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten und die Begleichung der Beitragsrückstände mindestens einmal*

*schriftlich anzumahnen, sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist und durch das Mitglied kein Widerspruch erfolgt ist. Legt das Mitglied gegen die Feststellung des zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes Widerspruch bei der Schiedskommission ein, bleiben seine Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt."*

Der Beschwerdeführer sei u. a. am 8. Januar, am 18. März und am 14. April 2018 über die Außenstände und die entsprechenden Konsequenzen informiert worden. Eine Zahlungsbereitschaft sei nicht zu erkennen. Die Austrittsfeststellung sei am 8. Januar und am 18. März 2018 mit Fristwahrung von 6 Wochen angekündigt worden.

2.

Gegen die Feststellung des Austrittsvollzugs legte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. Juni 2018 Widerspruch gegenüber der Landesschiedskommission ein. In einer E-Mail begründete er seinen Widerspruch mit einem vor Jahren gefassten Beschluss der KV-Konferenz, nach dem aktive Mitgliedern, die ein geringes Einkommen hätten, etwa in Höhe des ALG-II-Satzes, von der Beitragszahlung befreit seien. Dieser Beschluss gelte bis heute. Im Übrigen sei er zu keinem Zeitpunkt gemahnt worden. Schließlich schulde der Kreisverband ihm noch 900,- Euro. Diese Forderung würde er mit den Beitragsrückständen aufrechnen.

3.

Die Landesschiedskommission hat nach mündlicher Verhandlung vom 17. November 2018 am 14. Dezember 2018 beschlossen, die Anfechtung des Beschwerdeführers zurückzuweisen. Der Beschluss des Kreisvorstandes zur Feststellung des Austritts des Beschwerdeführers aus der Partei aufgrund von Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen vom 18. April 2018 bleibe gültig.

Die Verfahrensvorschriften seien vom Kreisvorstand eingehalten worden. Einen Beschluss hinsichtlich der Beitragsbefreiungen für geringverdienende Mitglieder gäbe es nach Kenntnis der Landesschiedskommission und des Kreisvorstandes nicht. Auch

die vom Beschwerdeführer behauptete Forderung gegen den Kreisverband sei weder durch entsprechende Dokumente oder Zeugenaussagen belegt worden.

4.

Gegen den Beschluss der Landesschiedskommission legte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. Januar 2019 Beschwerde ein und beantragte für die Begründung Fristverlängerung.

Die Bundesschiedskommission gewährte mit Schreiben vom 17. Januar 2019 eine Begründungsfrist bis Ende Februar 2019.

Mit E-Mail vom 1. März 2019 begründete der Beschwerdeführer seine Beschwerde näher.

Mit Schreiben der Bundesschiedskommission vom 19. März 2019 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Beschwerdebegründung nicht der Schriftform entspricht. Erforderlich ist ein unterschrieben Schreiben oder zumindest ein mit einer Unterschrift versehenes PDF-Dokument. Hierzu wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 28. März 2019 gesetzt. Diesem Hinweis kam der Beschwerdeführer nicht nach.

5.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

**II.**

1.

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO). Die fristgerecht eingelegte Beschwerde des Beschwerdeführers erfolgte nicht formgerecht und war deshalb als unzulässig zu verwerfen.

Nach § 15 Abs. 2 S. 1 BSchO muss die Beschwerde fristgerecht eingelegt und schriftlich begründet werden. Die Beschwerdebegründung genügte dem Schriftefordernis nicht. Der Beschwerdeführer reichte seine Begründung nur in Textform nach. Die Schriftform erfordert hingegen eine eigenhändige Unterschrift, wobei die Bundesschiedskommission deren Übermittlung in Form einer PDF-Datei genügen lässt. Einem entsprechenden Hinweis kam der Beschwerdeführer nicht nach. Insofern war seine Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung erging mit einstimmig.